

## **A N T R A G**

AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG AM 23. OKTOBER 2024 IN DRESDEN

---

Antragsteller: Vorstand und die Mitglieder des Erweiterten Beratungskreises (EBK) der KZV Sachsen

Betreff: TOP 6  
Förderung einer Fortbildungsmaßnahme für Zahnärzte zur Sicherstellung der kieferorthopädischen Versorgung im Freistaat Sachsen

### Wortlaut des Antrages:

Die Vertreterversammlung der KZV Sachsen erklärt ihr Einvernehmen mit dem geplanten Programm zur finanziellen Förderung von Fortbildungen, die zur Festigung kieferorthopädischer Kenntnisse für niedergelassene Vertragszahnärzte und angestellte Zahnärzte dienen.

### Begründung:

Die Förderrichtlinie der KZV Sachsen trifft Festlegungen zu möglichen Fördermaßnahmen und zum Verfahren der Verteilung der Mittel des Strukturfonds. § 1 Abs. 1 der Förderrichtlinie bestimmt, dass grundsätzlich der Vorstand über die Mittelvergabe entscheidet. Jedoch ist bei Einzelprojekten, deren Kosten 50.000,00 EUR übersteigen, das Einvernehmen mit der Vertreterversammlung herzustellen. Gemäß § 2 der Förderrichtlinie können Sicherstellungsmaßnahmen durch Zuschüsse zu curricularen Fortbildungen ergriffen werden, wenn perspektivisch mit einer Verschlechterung der Versorgung zu rechnen ist.

Die Fördermaßnahme zur Sicherstellung der kieferorthopädischen Versorgung im Freistaat Sachsen sieht pro Bewerber eine finanzielle Erstattung von Kosten für Fortbildungen, die die kieferorthopädischen Kenntnisse von niedergelassenen Vertragszahnärzten und angestellten Zahnärzten festigen, in Höhe von maximal 5.000,00 EUR vor. Die Fortbildung ist förderfähig in Planungsbereichen, in denen der kieferorthopädische Versorgungsgrad unter bzw. gleich 95 % liegt. Dazu zählen die Planungsbereiche Erzgebirgskreis, Zwickau, Bautzen und Vogtlandkreis. Die Anzahl der Förderungen je Planungsbereich richtet sich nach dem jeweiligen Versorgungsgrad ( $\leq 85\%$ : 4;  $> 85$  bis  $90\%$ : 3;  $> 90$  bis  $95\%$ : 2). Es werden maximal 12 Fortbildungen gefördert. Die Fördermaßnahme ist zunächst begrenzt auf die Jahre 2025, 2026 und 2027. Insgesamt wird mit einem Fördervolumen in Höhe von 60.000,00 EUR gerechnet.

Zur Sicherstellung der kieferorthopädischen Versorgung wurde bereits im Jahr 2024 die Förderung eines „Curriculum Kieferorthopädie in der Zahnarztpraxis“ in drei Landkreisen (Erzgebirgskreis, Zwickau [außer Zwickau Stadt] und Bautzen) für je einen Bewerber angeboten. Aufgrund des weiterhin bestehenden perspektivischen Versorgungsproblems und dem großen Interesse der Allgemeinzahnärzte an einer solchen Förderung, wird die Fördermaßnahme erneut angeboten und zudem auf den Planungsbereich Vogtlandkreis erweitert. Ziel der Fördermaßnahme ist es, bestehende Versorgungslücken abzumildern oder zu schließen und eine flächendeckendere kieferorthopädische Betreuung der Patienten zu ermöglichen.

Die genannten Planungsbereiche wurden ausgewählt, da der kieferorthopädische Versorgungsgrad dort derzeit unter bzw. gleich 95 % liegt (Erzgebirgskreis: 65,4 %; Zwickau: 58,8 %; Bautzen: 80,6 % und Vogtlandkreis: 93,4 %).

Nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung informiert die KZV Sachsen die Praxen im jeweiligen Landkreis über die Erweiterung des Behandlungsangebotes des Teilnehmers.

Anlage

Fördermaßnahme nach § 105 Abs. 1 a SGB V: Fortbildungsmaßnahme zur Sicherstellung der kieferorthopädischen Versorgung im Freistaat Sachsen

**Abstimmungsergebnis:**

für den Antrag	31
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

Der Antrag ist einstimmig angenommen worden.

## **Fördermaßnahme nach § 105 Abs. 1 a SGB V: Fortbildungsmaßnahme zur Sicherstellung der kieferorthopädischen Versorgung im Freistaat Sachsen**

Gemäß § 2 der Förderrichtlinie zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung der KZV Sachsen können Sicherstellungsmaßnahmen durch Zuschüsse zu curricularen Weiterbildungen ergriffen werden, wenn perspektivisch ein Versorgungsproblem droht.

Im Bereich der Kieferorthopädie ist dies laut den Prognosen der KZV Sachsen in zunehmenden Maße zu erwarten. Daher besteht dringender Handlungsbedarf.

Die Beratungen mit der Landes Zahnärztekammer Sachsen, den sächsischen Hochschulen und weiteren Beteiligten zeigen, dass gegenwärtig nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass die kurz und mittelfristig entstehenden Versorgungslücken in der vertragszahnärztlichen kieferorthopädischen Versorgung durch eine ausreichende Zahl von Fachzahnärzten für Kieferorthopädie ausgeglichen werden. Zwar befinden sich aktuell 28 Zahnärztinnen und Zahnärzte in Sachsen in der Weiterbildung zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie, jedoch besteht keine Sicherheit, in welchem Maß diese nach ihrer Fachzahnarztprüfung der vertragszahnärztlichen Versorgung in Sachsen zur Verfügung stehen.

Um jetzt schon bestehende Versorgungslücken zu schließen oder abzumildern, soll daher zur Sicherstellung der kieferorthopädischen Versorgung im Rahmen des § 105 Abs. 1 a SGB V eine curriculare oder gleichwertige Fortbildungsreihe zur Festigung kieferorthopädischer Kenntnisse für niedergelassene Vertragszahnärzte und angestellte Zahnärzte (im Folgenden „Zahnärzte“) gefördert werden.

Folgende Rahmenbedingungen werden festgelegt:

- Die Fortbildung ist förderfähig in Planungsbereichen, in denen der kieferorthopädische Versorgungsgrad unter bzw. gleich 95 % liegt. Dazu zählen folgende Planungsbereiche (Stand Bedarfsplan 31.12.2023): Erzgebirgskreis, Zwickau, Bautzen und Vogtlandkreis.
- Die Anzahl der Förderungen je Planungsbereich richtet sich nach dem jeweiligen Versorgungsgrad:
  - ≤ 85 %: 4
  - > 85 bis 90 %: 3
  - > 90 bis 95 %: 2
- Insgesamt werden curriculare Fortbildungen für maximal 12 Zahnärzte, die bislang nicht oder nur geringfügig kieferorthopädisch tätig sind, gefördert.  
Um die Förderung zu erhalten, muss der Zahnarzt glaubhaft machen können, dass er sein kieferorthopädisches Behandlungsspektrum erweitern wird.
- Der Zahnarzt muss mindestens für 4 Jahre nach Abschluss der Fortbildung für mindestens 6 Stunden pro Woche eine KFO-Sprechstunde anbieten. Liegen für einen Planungsbereich Bewerbungen von mehr Zahnärzten, als gemäß den Festlegungen für diese Fördermaßnahme gefördert werden können, vor, erhält derjenige Bewerber den Zuschlag, der die höhere Anzahl an Wochensprechstunden anbieten wird. Ist diese Angabe identisch, entscheidet das Los.
- Folgende Inhalte sollen vermittelt werden:
  - Diagnose, Befunderhebung, Behandlungsplanung
  - Frühbehandlung, reguläre Behandlung
  - Behandlung mit herausnehmbaren Apparaturen (Platten, funktionskieferorthopädische Apparaturen)
  - Behandlung mit festsitzenden Apparaturen (Multiband, Gaumennahterweiterung)

- Die Kieferorthopädie in der vertragszahnärztlichen Versorgung (insbesondere KFO-Richtlinien, KIG-Einstufung, Abrechnung)
  - Förderfähig sind nur Fortbildungen, die mit einer Abschlussprüfung enden und die vorgeannten Inhalte der Fortbildung erfüllen.
  - Der Teilnehmer ist verpflichtet, die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung nachzuweisen.
  - Aus dem Sicherstellungsfonds werden je teilnehmenden Zahnarzt Fortbildungskosten in Höhe von maximal 5.000,00 EUR (brutto) erstattet.
  - Der Förderbetrag wird gestaffelt ausgezahlt. 50 % der Fördersumme erhält der Teilnehmer nach Genehmigung des Förderantrags. Die restlichen 50 % werden ihm nach Bestehen sämtlicher vorgesehener Prüfungen ausgezahlt.
  - Wegegelder und Übernachtungskosten trägt der Teilnehmer selbst. Eine Entschädigung für Praxisausfall wird nicht gezahlt.
  - Nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung informiert die KZV Sachsen die Praxen im jeweiligen Landkreis über die Erweiterung des Behandlungsangebots.
  - Bricht der Teilnehmer die Fortbildungsmaßnahme ab oder besteht eine vorgesehene Prüfung endgültig nicht, hat er die bis dahin gewährte Förderung zu erstatten und verliert den Anspruch auf die restliche Förderung.
  - Kommt der Teilnehmer seiner Verpflichtung zum Angebot einer KFO-Sprechstunde nicht (oder nicht ausreichend) nach, sind die Kosten (anteilig) zu erstatten. Jährlich ist durch den Teilnehmer durch Selbstauskunft die Durchführung der Sprechstunden zu bestätigen. Die KZV Sachsen behält sich Überprüfungen vor (z. B. Prüfung der Anzahl der KFO-Abrechnungen).
  - Die Fördermaßnahme ist zunächst begrenzt auf die Jahre 2025, 2026 und 2027.
  - Im Jahr 2027 wird über eine Fortführung der Maßnahme entschieden.
  - Das Angebot ist durch die Vorstands-Information auszuschreiben.
  - Der Fortbildungsanbieter kann durch den Teilnehmer selbst gewählt werden.

Dresden, den 23. Oktober 2024

Dr. Holger Weißig  
Vorstandsvorsitzender

Ass. jur. Meike Gorski-Goebel  
Stellv. Vorstandsvorsitzende